Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 18.

(Nr. 3559.) Allerhöchster Erlaß vom 21. April 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straße von Peterswaldau nach Steinkunzendorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 23. April 1847. den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Peterswaldau nach Steinkunzendorf durch den für diesen Zweck zusammengetretenen Aktienverein genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straße das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich dem genannten Aktienverein das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 21. April 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3560.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte 2c. für den Ausbau der Gemeinde-Chaussee von der Altenhagen-Siegener Staatsstraße bei Siegen über Netphen und Feudingen bis zur Wittgensteiner Straße bei Saßmannshausen, nebst einer Zweigstraße von Niedernetphen über Afholderbach nach Kronprinzen-Eiche.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von der Altenhägen-Siegener Staatsstraße bei Siegen über Netphen und Feudingen bis zur Wittgensteiner Straße bei Saßmannshausen, nebst einer Zweigstraße von Niedernetphen über Afholderbach nach Kronprinzen-Eiche genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straßen das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen Anwendung finden soll. Zugleich verleihe Ich den Betheiligten das Recht zur Erhebung eines, gegen die Sätze des Chausseegeld-Tarifs für die Staats-Chausseen um die Hälfte erhöhten Chausseegeldes, letzteres mit der Maaßgabe, daß die Betheiligten sich eine Herabsetzung auf die einfachen Sätze nach Ablauf von sechs Jahren ohne Entschädigung gefallen lassen müssen, insofern dies nach der Entscheidung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Finanzministers im Interesse des Verkehrs nothwendig wird. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehenden Straßen Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 3. Mai 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Finanzminister.

(Nr. 3561.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1852., betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte rc. für den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Teltow nach Zehlendorf.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Teltow nach Zehlendorf durch die Gemeinde Teltow genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Expropriation der in den Bauplan fallenden Grundstücke, sowie das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der Bestimmungen für die Staats-Chausseen auf die gedachte Straße Anwendung finden soll. Zugleich genehmige Ich für dieselbe die Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarife. Auch sollen die dem Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Vorschriften über die Chausseepolizei-Vergehen auf die bezeichnete Straße Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 3. Mai 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3562.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1852., betreffend die Ressort-Verhältnisse der Staatsdruckerei.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom 30. April v. J. die Errichtung einer Staatsdruckerei in Berlin genehmigt habe, verordne Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 27. v. Mts. was folgt:

1) Die Anstalt, welche zur Anfertigung geldwerther Papiere für den Staat und für Korporationen bestimmt ist, und auch mit der Lieferung von Drucksachen für die Staatsbehörden beauftragt werden kann, wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden zunächst untergeordnet;
2) die Hauptverwaltung der Staatsschulden leitet die Verwaltung der Anstalt gemäß den Anordnungen und Anweisungen des Finanzministers, welcher ein besonderes Reglement über die Einrichtung und den Betrieb der Anstalt zu erlassen und die sonst erforderlichen Instruktionen zu ertheilen, beziehungsweise zu genehmigen hat, auch einzelne Angelegenheiten seiner unmittelbaren Entscheidung vorbehalten kann;
3) Aufträge der Behörden, sowie die Anträge der Korporationen, welche die Anstalt benutzen wollen, sind an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten;
4) der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.

Potsdam, den 3. Mai 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. von Bonin.

An das Staatsministerium.

(Nr. 3563.) Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 21. Juli 1851. wegen Ermäßigung der Rheinzölle. Vom 9. Mai 1852.

Nachdem die unter Vorbehalt der Genehmigung der Kammern erlassene Verordnung wegen Ermäßigung der Rheinzölle vom 21. Juli 1851. (Gesetz-Sammlung Seite 520.) von beiden Kammern genehmigt worden ist, wird dies hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 9. Mai 1852.

Das Staatsministerium.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3564.) Bekanntmachung über die unterm 21. April 1852. erfolgte Bestätigung des Statuts des Aktienvereins zum Ausbau der Straße von Peterswaldau nach Steinkunzendorf. Vom 12. Mai 1852.

Des Königs Majestät haben das unterm 28. Februar 1850. vollzogene Statut des Aktienvereins zum Ausbau der Straße von Peterswaldau nach Steinkunzendorf mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 21. April d. J. zu bestätigen geruhet, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Breslau zur öffentlichen Kenntniß gelangen wird.

Berlin, den 12. Mai 1852.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

 (Nr. 3565.

(Nr. 3565.) Gesetz, die Erleichterung gewisser Dispositionen über Kurmärkische Lehne betreffend. Vom 15. Mai 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften des Gesetzes vom 15. Februar 1840., §§. 15—18., so wie sie im §. 21. daselbst auf Lehne überhaupt für anwendbar erklärt worden, sollen auch auf die Lehne der Altmark, Priegnitz, Mittel- und Uckermark, so wie der Kreise Beeskow und Storkow, unter nachfolgenden näheren Bestimmungen angewendet werden.

§. 2.

Bei den Verhandlungen in den im §. 15. Nr. 2—5. des Gesetzes vom 15. Februar 1840. bezeichneten Fällen soll es stets und ohne Unterschied, ob die lehnsberechtigte Familie aus einer oder aus mehreren Linien besteht, nur der Zuziehung der beiden nächsten Agnaten oder Successionsberechtigten bedürfen.

§. 3.

Sind mehr als zwei für die Lehnfolge gleich nahe stehende Agnaten oder Successionsberechtigte vorhanden, so sind die beiden den Jahren nach ältesten, und, insofern nur ein zunächst berechtigter Agnat vorhanden, ist außer diesem aus dem darauf folgenden Grade der älteste Agnat zuzuziehen.

§. 4.

Der Zuziehung dieser Agnaten und Successionsberechtigten (§§. 2. und 3.) bedarf es nur dann, wenn sie im Hypothekenbuche des Lehns eingetragen stehen und zugleich innerhalb der Grenzen Unserer Monarchie oder der Deutschen Bundesstaaten ihren Wohnsitz und den letzteren der Lehnsbehörde angezeigt haben. Ist diese Anzeige unterlassen, so hat die Lehnsbehörde die Angabe dieses Wohnsitzes von dem Lehnsbesitzer zu erfordern. Zeigt der Lehnsbesitzer an, daß ihm der Wohnsitz nicht bekannt sei, und hat er die Richtigkeit dieser Anzeige an Eidesstatt versichert, so wird derjenige Agnat und Successionsberechtigte, dessen Wohnsitz hiernach nicht zu ermitteln ist, der erfolgten Eintragung in das Hypothekenbuch ungeachtet, als nicht vorhanden angesehen.

Haben Agnaten und Successionsberechtigte (§§. 2. und 3.), welche zwar im Hypothekenbuche eingetragen stehen, jedoch nicht innerhalb der Grenzen Unserer Monarchie oder der Deutschen Bundesstaaten ihren Wohnsitz haben, im

In-

Inlande einen zur Abgabe der in den Fällen des §. 15. Nr. 2—5. des Gesetzes vom 15. Februar 1840. erforderlichen Erklärungen genügend legitimirten Bevollmächtigten bestellt und davon der Lehnsbehörde Anzeige gemacht, so müssen diese in der Person ihres Bevollmächtigten zugezogen werden.

Nicht eingetragene Agnaten und Successionsberechtigte werden als nicht vorhanden angesehen.

Sind keine Agnaten oder Successionsberechtigte vorhanden, welche in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen zugezogen werden müßten, so ist der Lehnsbesitzer zu den im §. 15. Nr. 2—5. des Gesetzes vom 15. Februar 1840. aufgeführten Dispositionen allein befugt.

§. 5.

Nach diesen Grundsätzen haben die Gerichte sich bei Beurtheilung der Rechtsgültigkeit der in Rede stehenden Dispositionen auch dann zu achten, wenn dieselben schon vor der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes getroffen sind.

§. 6.

Zu denjenigen Dispositionen, zu welchen die Lehnsbesitzer außerdem durch die allgemeinen Gesetze vom 13. April 1841. und 3. März 1850. befugt sind, sind auch die Besitzer Kurmärkischer Lehne nach Maaßgabe jener Gesetze berechtigt.

Bei Anwendung des §. 5. des Gesetzes vom 13. April 1841. sind die obigen Ergänzungen (§§. 1—5. dieses Gesetzes) maaßgebend.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 15. Mai 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Berichtigung.

In dem Gesetze vom 22. Mai 1852., betreffend einige Ergänzungen des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche, S. 251. Zeile 5. von unten, muß es statt „im §. 4." heißen:

im Artikel V.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)